



Güstrow, den 26.08.2026

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 2020, GVOBl. M-V S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617)

wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben:

der an: **Herrn Olaf Plehn**

letzte bekannte Anschrift: Dorfstraße 27, 17392 Butzow.

gerichtete Bescheid vom 04.08.2026 des Landrates des Landkreises Rostock, untere Bauaufsichtsbehörde, Aktenzeichen 1727-2020-63111, kann zu den u. g. Sprechzeiten im Bauamt des Landkreises Rostock, Zimmer 3.026, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, eingesehen werden.

Gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 VwVfG M-V kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der genannte Bescheid muss öffentlich zugestellt werden, um die Widerspruchsfrist des Bescheides gemäß § 70 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung in Gang zu setzen, nach deren Ablauf die Einlegung dieses Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Der Bescheid erlangt dann Bestandskraft.

Der Bescheid gilt gemäß § 108 Abs. 2 S. 6 des VwVfG M-V als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

im Auftrag

Kürschner
Sachgebietsleiter